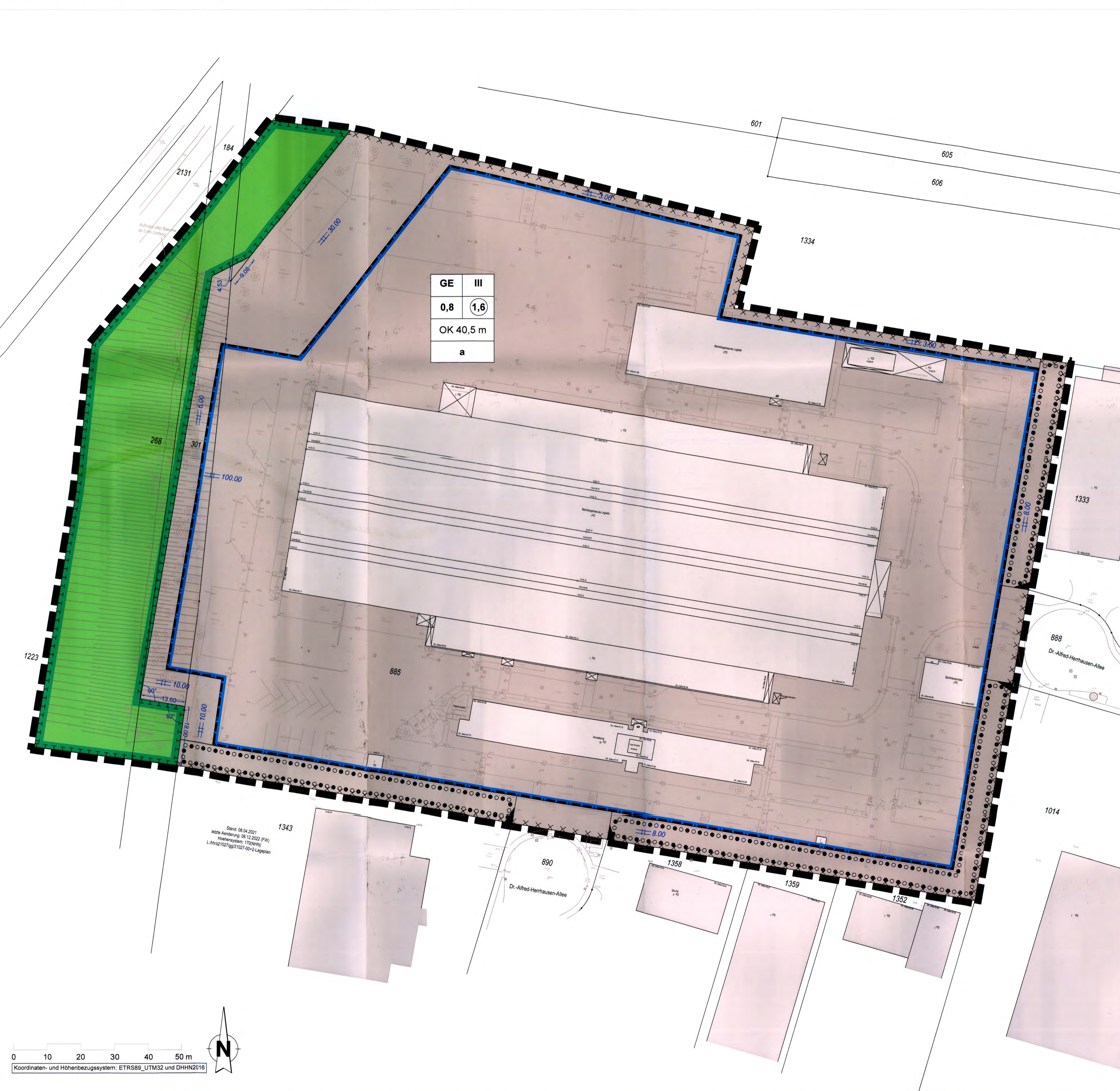


# Planzeichnung 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 950



### Legende Bebauungsplan

#### ZEICHENERKLÄRUNG

<b>Art der baulichen Nutzung</b> (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 8 BauNVO)	<b>Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen</b> (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und §§ 22 und 23 BauNVO)	<b>Grünflächen</b> (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)	<b>Sonstige Planzeichen</b> (§ 9 Abs. 7 BauGB)	<b>Bestandsdarstellungen und sonstige erläuternde Planzeichen ohne Normcharakter</b>
<b>GE</b> Gewerbegebiet	<b>a</b> abweichende Bauweise Baugrenze	Öffentliche Grünfläche / Immissionschutzwall	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 950	Bestehende Gebäude mit Nutzung und Geschosshöhe
<b>Maß der baulichen Nutzung</b> (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16-20 BauNVO)	<b>Verkehrsfächen</b> (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)	<b>Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft</b> (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)	<b>Kennzeichnung</b> (§ 9 Abs. 5 BauGB)	890 Flurstücksnummer
<b>0,8</b> Grundflächenzahl (GRZ) gem. § 16 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 19 BauNVO <b>1,6</b> Geschossflächenzahl (GFZ) gem. § 16 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 20 BauNVO	Ein- und Ausfahrtsbereich (siehe textliche Festsetzung Nr. 5)	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (siehe textliche Festsetzung Nr. 4.1) (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)	Umgrenzen von Flächen, deren Böden erheblich mit umweltafährlichen Stoffen belastet sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB)	Flurstücksgrenze
<b>III</b> Zahl der Vollgeschosse gem. § 16 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 20 Abs. 1 BauNVO		Flächen zum Anpflanzen und zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern (siehe textliche Festsetzung Nr. 4.5) (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB)		Parallelmaß
<b>OK 40,5 m</b> Oberkante Gebäude gem. § 16 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. § 16 Abs. 6 BauNVO als Höchstmaß über Normalhöhenmüll-NHN (siehe textliche Festsetzung Nr. 2.2)				Linearbemaßung
				Böschungen

## I. Textliche Festsetzungen

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
  - Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind in dem nach § 8 BauNVO festgesetzten Gewerbegebiet die gemäß § 8 Abs. 1 und 2 BauNVO allgemein zulässigen Einzelhandelsbetriebe nicht zulässig.  
Ausnahme zulässig sind Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und produzierenden Gewerbebetrieben (Annexhandel),
    - die sich ganz oder teilweise an den Endverbraucher richten,
    - die nach Art und Umfang in eindeutigen räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit einem Handwerksbetrieb oder produzierenden Gewerbebetrieb stehen und die überwiegend selbst hergestellte Waren verkaufen, sowie im Falle des Handwerksbetriebs solche Waren, die der Kunde des jeweiligen Handwerks als branchenübliches Zubehör betrachtet und die im Zusammenhang mit der erbrachten handwerklichen Leistung steht
    - die dem zugeordneten Hauptbetrieb flächennäher untergeordnet sind und die Verkaufsfäche nicht mehr als 100 m<sup>2</sup> beträgt.Der Annexhandel ist nur zulässig, solange die zugehörige gewerbliche Nutzung ausgeübt wird.
  - Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO ist die nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässige Nutzungsart "Vergnügungstätten" nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
  - Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO sind in den nach § 8 BauNVO festgesetzten Gewerbegebieten die gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO als Unterart der Gewerbebetriebe aller Art allgemein zulässigen Bordelle und bordellartige Betriebe unzulässig.
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
  - Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 5 BauNVO ist jeweils auf 50 % der überbaubaren Grundstücksfläche ein weiteres Vollgeschoss zulässig. Das festgesetzte Höchstmaß für die Geschosshöhe darf nicht überschritten werden.
  - Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 6 BauNVO kann ausnahmsweise eine Überschreitung der festgesetzten Oberkante der Gebäude durch Firmenlogos um bis zu 6,0 m zugelassen werden, sofern diese Anlagen um mindestens 2,5 m von der Außenwand des Gebäudes oder von dem Schnittpunkt der Außenfläche des Daches mit der Außenwand des Gebäudes zurückversetzt sind.
- Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 Abs. 4 BauNVO)**
  - Zulässig sind Gebäude in offener Bauweise ohne Längsbeschränkung.
  - Begrünung (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 20 und 25a und b BauGB)**
    - Öffentliche Grünfläche / Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft  
Im Bereich der festgesetzten öffentlichen Grünfläche ist ein Lärmschutzwall mit einer Höhe von bis zu 4,0 m zulässig. Innerhalb der nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzten Fläche ist der vorhandene Gehölzbestand dauerhaft zu erhalten. Auf Teilflächen, auf denen baubedingt eine temporäre Beseitigung erforderlich ist, ist ein standortgerechter Gehölzstreifen anzulegen und im Weiteren dauerhaft zu erhalten.
    - Begrünung von Stellplätzen  
Auf den privaten Pkw-Stellplatzanlagen ist pro angefangenen 6 Stellplätzen ein standortgerechter, mindestens mittelkröniger Laubbau anzupflanzen (Pflanzqualität: 3x verpflanzt mit Drahtballierung, Stammumfang 18-20 cm in 1 m Höhe). Die Bäume sind gleichmäßig über die Stellplatzanlage zu verteilen. Die Baumscheiben müssen mindestens 12 m<sup>2</sup> (Innenmaß) groß und 1,5 m tief sein und sind dauerhaft zu begrünen; sie sind mit einem Anfahrtschutz zu versehen. Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten; ausfallende Bäume sind entsprechend zu ersetzen.  
Pflanzliste für Baumpflanzungen:  
Carpinus betulus (Hainbuche); Acer platanoides (Spitzahorn); Acer pseudoplatanus (Bergahorn); Prunus avium (Vogelkirsche); Sorbus aria (Mehlbirne); Acer campestre (Eiweißbuche); Tilia cordata (Winterlinde).  
Andere Arten sind in Abstimmung mit den zuständigen Stellen der Stadt Duisburg möglich.
    - Dachbegrünung  
Flachdächer von Gebäuden oder fach geneigte Dächer sind mit einer standortgerechten Vegetation mindestens extensiv zu begrünen. Dafür sind die Dächer mit einer durchwurzelbaren Vegetationstragschicht mit einer Mindestaufbaustärke von 10 cm je nach Vegetationsart als Sedum-Moos-Kraut-Begrünung, Sedum-Kraut-Gras-Begrünung oder Gras-Kraut-Begrünung zu versehen.  
Die Begrünungsaufbau und die verwendeten Materialien und Substrate der Dachbegrünung sind gemäß der „FLL-Dachbegrünungsrichtlinie, Richtlinie für Planung, Bau und Instandhaltung von Dachbegrünungen“, (Ausgabe 2018 bzw. den entsprechenden Neuaufgaben) auszuführen. (FLL = Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V., Bonn).  
Die Begrünung ist zu pflegen und dauerhaft zu unterhalten sowie bei Abgang zu ersetzen.  
Von einer Begrünungspflicht ausgenommen sind Dachflächenbereiche, die für erforderliche haustechnische Einrichtungen oder zur Belichtung genutzt werden (dies gilt nicht für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien).  
Die Begrünungspflicht entsteht, wenn durch baugenehmigungspflichtige Maßnahmen Dachflächen im oben genannten Sinne neu geschaffen oder saniert werden. Dies gilt auch für Flachdächer und fach geneigte Dächer von Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO. Die Begrünungspflicht greift nicht bei unbeheizten Hallenbauten in Leichtbauweise und nicht unterteiltem Innenraum.
    - Fassadenbegrünung  
Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB sind Fassadenflächen von Hallen, die auf einer Länge von 4 m keine Fenster-, Tor- oder Türöffnung besitzen zu begrünen. Es ist eine bodengestützte Fassadenbegrünung herzustellen. Dafür sind die Außenwandabschnitte je 1 m Wandlänge mit mindestens 2 standortgerechten Schling- und Kletterpflanzen, in der Pflanzhöhe von mindestens 3 Trieben, zu begrünen. Bei Schling- und Kletterpflanzen, die nicht selbst haften, sind Kletterhilfen anzubringen. Das Pflanznetz muss je Pflanze mindestens 40 cm x 40 cm groß und mindestens 150 cm tief (durchwurzelbarer Boden) sein. Diese Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten; ausfallende Pflanzen sind entsprechend nachzupflanzen.  
Von der Fassadenbegrünung ausgenommen sind Fassadenabschnitte, an denen Photovoltaikmodule angebracht sind oder bei denen andere baurechtliche Vorschriften oder brandschutzrechtliche Gründe entgegenstehen.
    - Flächen zum Anpflanzen und zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern  
Die nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB festgesetzten Flächen am südlichen und östlichen Rand des Plangebietes sind dauerhaft zu begrünen. Es sind freiwachsende 3-reihige Hecken mit einem Pflanzabstand von 1,5 m in der Reihe und 1 m Abstand zwischen den Reihen zu entwickeln. Es sind ausschließlich standortgerechte heimische Laubbäume (Pflanzqualität: verpflanzte Sträucher, mindestens Höhe 100 - 150 cm) anzupflanzen.  
Innerhalb der Pflanzfläche sind mindestens 25 mittelkrönige Laubbäume in der Pflanzhöhe von mindestens Stammumfang 18 - 20 cm in 1 m Höhe anzupflanzen. Bestandsbäume sind auf diese Anzahl anzurechnen.  
Die vorgenannten Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten; ausfallende Bäume und Sträucher sind entsprechend nachzupflanzen.
- Verkehr (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**
  - Zu- und Abfahrten zum Gewerbegebiet sind nur an den gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzten Ein- und Ausfahrtsbereichen zulässig.
- Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB)**
  - Gestaltung baulicher Anlagen (§ 89 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)  
Als Dachform sind im Plangebiet Flachdächer bzw. fach geneigte Dächer (Dachneigung < 10°) zulässig. Davon ausgenommen sind Dachteile, die der Belüftung und Belichtung dienen sowie Dachteile, die aus statischen Gründen mit geneigten Dächern zu versehen sind.

## II. Kennzeichnung

Schutz vor schädlichen Bodenverunreinigungen (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB)  
Im Plangebiet ist auf Grund flächig vorhandener Auffüllungen im Rahmen künftiger Abbruch- und / oder Baugenehmigungsverfahren mit entsprechenden Auflagen und Nebenbestimmungen (z. B. gutachterliche Begleitung, Bodenaustausch - Auftrag) zu rechnen.

## III. Nachrichtliche Übernahme

(§ 9 Abs. 6 BauGB)  
Das Plangebiet liegt in einem durch technische Einrichtungen vor Hochwasser geschütztem Bereich, der bei extremen Hochwasserereignissen (HQ<sub>extrem</sub>) des Rheins durch Versagen oder Überströmen der Hochwasserschutzanlagen überschwemmt werden kann. Bei Versagen der Hochwasserschutzanlagen kann das Gebiet bereits bei häufigen (HQ<sub>häufig</sub>) und mittleren Hochwasserereignissen (HQ<sub>mittel</sub>) überflutet werden.

## IV. Hinweise

- Bodendenkmale**  
Sollten bei Bodenarbeiten archaische Bodendenkmale wie Keramik, Glas, Metallgegenstände, Knochen etc. und archaische Bodenbefunde wie Verfärbungen des Bodens, Mauern etc. oder Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit auftreten, sind diese Entdeckungen gemäß §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (DSchG NRW) unverzüglich der Stadt Duisburg, Untere Denkmalbehörde, oder dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Kanten, anzuzeigen. Das Bodendenkmal ist nach dem Eingang der Anzeige bei der Behörde mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu belassen.
- Kampfmittel**  
Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Plangebiet Kampfmittel vorhanden sind. Sind bei der Durchführung des Bauvorhabens beim Erdauflauf außergewöhnliche Verfärbungen festzustellen oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Stadt Duisburg und / oder die Bezirksregierung Düsseldorf - Staatlicher Kampfmittelbeseitigungsdienst zu verständigen.
- Bergbau**  
Der gesamte Plangebiet gehört zu den Gebieten, unter denen der Bergbau umging und zum Anpassungsbereich gemäß § 110 Bundesberggesetz vom 13.08.1980. Bei einer Bebauung des Gebietes sind möglicherweise besondere Sicherungsmaßnahmen erforderlich. Bauherren werden gebeten, vor Baubeginn Kontakt mit dem jeweiligen Eigentümer der Bergwerkfelder aufzunehmen.
- Artenschutz**  
Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sind die nachfolgenden Maßnahmen erforderlich:
  - Die Beseitigung von Bäumen, Hecken, lebenden Zäunen, Gebüsch und anderen Gehölzen ist in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September eines Jahres verboten. Bäume müssen vor einer Fällung auf Nester von Vögeln (auch Spechthöhlen) und auf Quartiere von Fledermäusen überprüft werden. Ist eine Rodung außerhalb des genannten Zeitraums nicht möglich, ist grundsätzlich eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen. Die Gehölze sind vor Durchführung der Maßnahme im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung durch qualifizierte Personen auf Brutvorkommen zu untersuchen. Im Falle eines Besatzes muss die Rodung nach Verlassen der Nester erfolgen. Die Untersuchung ist zu dokumentieren und der Unteren Naturschutzbehörde auf Anfrage nachzuweisen.
  - Für die Belichtung von Gebäuden und Freiflächen ist eine fledermaus- bzw. insektenfreundliche Belichtung zu wählen.
  - Die Umsetzung der aus artenschutzrechtlicher Sicht erforderlichen Maßnahmen erfolgt auf nachgelagerter Planungsebene (Baugenehmigungsverfahren).
- Grundwasser**  
Vor Beginn der Bauarbeiten ist der höchste zu berücksichtigende Grundwasserstand bei der Linksrheinischen Entwässerungsgenossenschaft (LINEG), Friedrich-Heine-Allee 64, 47475 Kamp-Lintfort, zu erfragen.
- Schutz von Leitungstrassen**  
Die Schutzanweisungen der jeweiligen Versorgungsträger für Versorgungsleitungen und -anlagen innerhalb des Plangebietes sind zu beachten.
- Störfälle**  
Der räumliche Geltungsbereich der Bestandsanforderung befindet sich innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes eines Störfalles nördlich der A40. Erforderlichenfalls sind Maßgaben des Störfallrechts auf der Ebene der nachgelagerten Genehmigungsplanung zu berücksichtigen.
- Rücktauebene**  
Die Höhe der Rücktauebene gemäß der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Duisburg ist zu beachten. Unter der Rücktauebene liegende Flächen des Gebietes müssen gegen Rücktauf und Grundstücksüberflutungen gesichert werden. Die Höhe der Rücktauebene wird auf Geländehöhepunkte der Einleitungsstelle zuzüglich 20 cm festgelegt.

**Rechtsnachfolge**  
Baugesetz (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394).  
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung-BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 178).  
Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1920).  
Baurecht für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbaurecht 2018 - (BauO NRW 2018) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2018 (GV NRW S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2023 (GV NRW S. 1172).  
Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV NRW S. 138).  
Soweit in den textlichen Festsetzungen Bezug genommen wird auf technische Regelwerke - DIN-Normen, VDI-Richtlinien sowie Richtlinien anderer Art - können diese beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement der Stadt Duisburg zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Für die Bearbeitung des Planentwurfs.  
Essen, den 05.03.2023  
Stadter Stadt- und Bauverwaltung  
17. Adalbertstr. 1  
47139 Duisburg  
Tel. 0203 373-2100  
Fax 0203 373-2101  
www.duisburg.de

Der Bebauungsplan besteht aus - diesem Blatt - und dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit der Bebauungsplanung. Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen beizubehalten.  
Duisburg, den 05.03.2024  
Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement  
TRAPPMANN  
(Leitender städtischer Baudezernent)

Der Rat der Stadt Duisburg hat am 20.06.2022 nach § 2 (1) Baugesetzbuch die Aufstellung dieses Bebauungsplanentwurfes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 29.06.2022 gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch ortsüblich bekannt gemacht.  
Duisburg, den 05.03.2024  
Der Oberbürgermeister  
TRAPPMANN  
(Leitender städtischer Baudezernent)

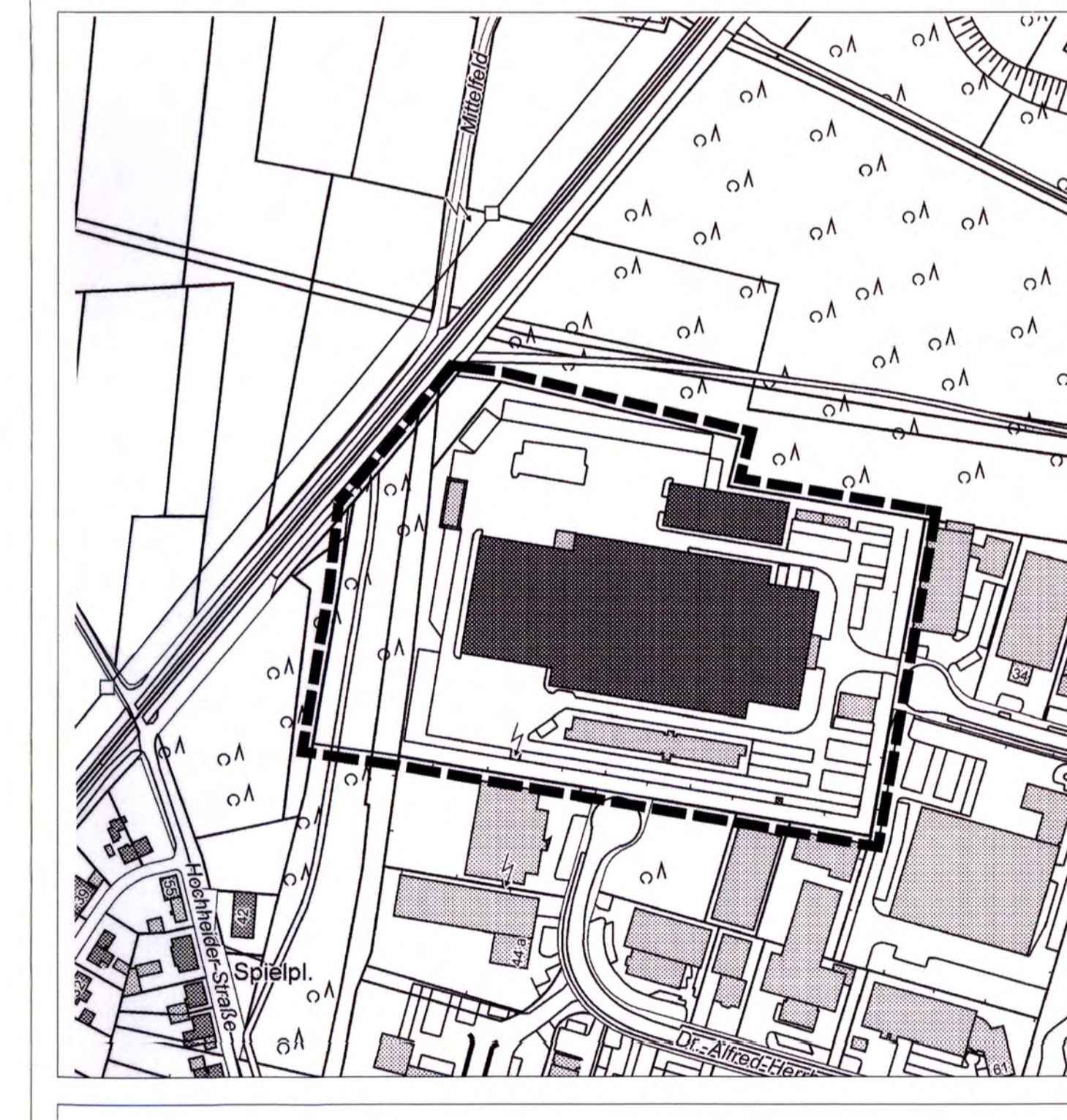
Der Rat der Stadt Duisburg hat am 18.09.2023 auf Grundlage des § 3 (2) Baugesetzbuch den Entwurf zu diesem Bebauungsplan und seine öffentliche Auslegung beschlossen. Der Entwurf zu diesem Bebauungsplan und die Begründung haben gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch auf die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, in der Zeit vom 24.10.2023 bis einschließlich 05.12.2023 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen.  
Duisburg, den 05.03.2024  
Der Oberbürgermeister  
TRAPPMANN  
(Leitender städtischer Baudezernent)

Der Rat der Stadt Duisburg hat am 18.09.2023 auf Grundlage des § 3 (2) Baugesetzbuch den Entwurf zu diesem Bebauungsplan und seine öffentliche Auslegung beschlossen. Der Entwurf zu diesem Bebauungsplan und die Begründung haben gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch auf die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, in der Zeit vom 24.10.2023 bis einschließlich 05.12.2023 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen.  
Duisburg, den 05.03.2024  
Der Oberbürgermeister  
TRAPPMANN  
(Leitender städtischer Baudezernent)

Der Rat der Stadt Duisburg hat am 23.09.2024 gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.  
Duisburg, den 05.03.2024  
Der Oberbürgermeister  
LINK  
(Oberbürgermeister)

Der Rat der Stadt Duisburg hat am 23.09.2024 diesen Bebauungsplan gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch als Satzung beschlossen. Er ist am 05.03.2025 gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch mit dem Hinweis, dass dieser Bebauungsplan mit seiner Begründung vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung an beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement der Stadt Duisburg zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden kann, bekannt gemacht worden.  
Duisburg, den 05.03.2025  
Der Oberbürgermeister  
TRAPPMANN  
(Leitender städtischer Baudezernent)

Der Rat der Stadt Duisburg hat am 23.09.2024 diesen Bebauungsplan gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch als Satzung beschlossen. Er ist am 05.03.2025 gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch mit dem Hinweis, dass dieser Bebauungsplan mit seiner Begründung vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung an beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement der Stadt Duisburg zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden kann, bekannt gemacht worden.  
Duisburg, den 05.03.2025  
Der Oberbürgermeister  
TRAPPMANN  
(Leitender städtischer Baudezernent)



**DUISBURG**  
am Rhein

### 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 950-Bergheim- "Businesspark Niederrhein"

für einen Bereich für einen Bereich ca. 400 m südlich der Bundesautobahn A 40, westlich und nördlich der Wendeanlagen an der Dr.-Alfred-Herrhausen-Allee und östlich der Bahnstrecke Trompel-Homburg

Gemarkung Rheinhausen Flur 2  
08.04.2024  
Maßstab 1:500